Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5827

16. 10. 96

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/5062,13/5826 –

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5062 – ab. Er fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 11. Januar 1995 entspricht.

Bonn, den 15. Oktober 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

1. Entgegen den klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils (Zitat aus dem BVG-Urteil: Der Gesetzgeber „kann die Ungleichbehandlung entweder auf der Beitragsseite durch eine Änderung der Beitragsbemessung bei Einmalzahlungen beseitigen oder auf der Leistungsseite durch Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessungsgrundlage kurzfristiger Lohnersatzleistungen". Pauschalierte Lösungen sind zulässig.) sollen die vom Bundesverfassungsgericht (BVG) gerügten Regelungen beim Krankengeld und Übergangsgeld nur formal (nach Aussage der Krankenversicherungen ohne reale Bedeutung in der Praxis) und bei Arbeitslosengeld und -hilfe überhaupt nicht geändert werden.

2. Die Anhörung des Ausschusses vom 23. September 1996 hat ergeben, daß für die im Gesetzentwurf zur Begründung der Nichtberücksichtigung genannte angeblich geänderte Wirtschaftslage in der Realität kein Beleg zu finden ist. Nach dieser Begründung kann ein heute Arbeitsloser nicht mehr damit rech-

nen, zukünftig in ein neues Arbeitsverhältnis einzutreten, in welchem Einmalentgelt gezahlt wird. Der sachverständige Vertreter der Arbeitgeber hat demgegenüber in der Anhörung ausgeführt, daß die Einmalzahlungen zwar in der Diskussion seien, dennoch „nach wie vor" 98 v. H. der Arbeitnehmer ein Weihnachtsgeld und 95 v. H. ein Urlaubsgeld – auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen – erhalten.

3. Daher steht auch das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Gesetzentwurf auf tönernen Füßen. Angesichts der von den Arbeitgebern genannten Zahlen ist es geradezu abenteuerlich, wie das BMJ davon zu sprechen, daß bei „Einmalzahlungen der Charakter der ‚Zufälligkeit' immer typischer" werde. Da sich in der wirtschaftlichen Realität schon kein Beleg für diese These finden läßt, ist es noch weniger akzeptabel, dies als Begründung für die Nichtumsetzung eines Verfassungsgerichtsurteils heranzuziehen, welches in keiner Weise die notwendige Neuregelung von dieser angeblichen oder tatsächlichen wirtschaftlichen Realität abhängig macht.

4. In der genannten Begründung des Gesetzentwurfes für die Nichtumsetzung des Urteils beim Arbeitslosengeld wird zudem die gefährliche Tendenz sichtbar, bei Lohnersatzleistungen für Arbeitslose vom Äquivalenzprinzip (= Ersatz des bisherigen versicherten und ausfallenden Lohnes) völlig abzugehen, und nur noch ein angeblich zukünftig erzielbares Entgelt zugrunde zu legen. Wenn man diese Logik ernst nimmt, dürften die Problemgruppen des Arbeitsmarktes (Langzeitarbeitslose, Behinderte, Ältere etc.) zukünftig nur noch ein minimales oder gar kein Arbeitslosengeld mehr erhalten.

5. Sachverständige und auch das BMJ sehen in dem Gesetzentwurf zumindest ein „verfassungsrechtliches Risiko". Dieses „verfassungsrechtliche Risiko" könnte sich in einigen Jahren zu einer finanziellen Katastrophe für die Sozialversicherung auswachsen, wenn der jetzige Entwurf verabschiedet und dann erneut vom BVG verworfen würde. Es ist nicht damit zu rechnen, daß das BVG dann erneut so urteilt, daß eine Rückzahlung von Beiträgen nicht erforderlich ist, die aufgrund einer verfassungswidrigen Norm erhoben worden sind, wenn der Gesetzgeber diese Norm „sehenden Auges" einfach neu schafft.

6. Eine angemessene Umsetzung des Urteils könnte z. B. durch Berücksichtigung der Einmalentgelte bei der Bemessung der kurzfristigen Lohnersatzleistungen erfolgen, indem anfallende Einmalzahlungen des Vorjahres zu einem Zwölftel einbezogen werden. Als weitere Lösung wäre denkbar, Einmalentgelte in pauschalierter Form zu berücksichtigen, indem dem jeweiligen Leistungsempfänger ggf. ein zusätzliches Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc. dann gezahlt wird, wenn eine solche Zahlung durch den Eintritt des Versicherungsfalls ausfällt."

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333